

## Überschrift ohne Vorverurteilung

### Zeitung sprach von “Mörder” – Agentur berichtete korrekt

“Moshammer-Mörder legt volles Geständnis ab: “Ich habe ihn getötet” titelt eine Regionalzeitung. In dem dazugehörigen Bericht beschäftigt sich das Blatt mit dem Beginn des Prozesses gegen den mutmaßlichen Mörder des Münchner Mode-Promis, Herisch A. Wie schon in der Überschrift wird mitgeteilt, dass der Angeklagte ein volles Geständnis abgelegt habe. In der Sache hat es schon ein Verfahren vor dem Presserat gegen die Zeitung gegeben. Da diese sich auf eine Agentur beruft, eröffnet der Presserat als Beschwerdeführer ein Verfahren gegen die Agentur. Deren Rechtsvertretung teilt mit, dass die beanstandete Überschrift nicht von ihr, sondern von der Zeitung stamme. Ihre Überschrift habe gelautet: “Moshammer-Prozess: Angeklagter legt volles Geständnis ab.” Soweit sich die Beschwerde in weiten Teilen auf die Überschrift und die darin angeblich behauptete Vorverurteilung beziehe, betreffe dies die Agentur somit nicht. Im weiteren Textverlauf finde keine Vorverurteilung statt. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Herisch A. nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Moshammer aus Habgier erdrosselt haben soll. Richtig sei allerdings, dass es im dritten Absatz der Meldung heiße: “Moshammer war ... ermordet in seinem Haus aufgefunden worden.” Hier wäre sicherlich eine strafrechtlich neutralere Formulierung besser gewesen, so die Rechtsvertretung der Agentur. (2005)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass eine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex (Vorverurteilung) nicht vorliegt. Die in der Zeitung bereits mit einem Hinweis bedachte Überschrift (“Moshammer-Mörder”) sei anders als die Agentur-Überschrift “Moshammer-Prozess: Angeklagter legt volles Geständnis ab” nicht vorverurteilend. Auch im Agenturtext stellt die Beschwerdekammer keine präjudizierende Aussage fest. Insgesamt liegt kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass die Kammer die Beschwerde für unbegründet erklärt. (BK1-28/06)

(Siehe auch “Voreilig Täter als ‘Mörder’ bezeichnet” BK1-302/05 und “‘Mörder’ in der Umgangssprache” BK2-7/05)

**Aktenzeichen:** BK1-28/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** unbegründet